

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Framersheim vom 08.09.2011**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Framersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 32 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Framersheim folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 27.03.2000 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **Artikel 1**

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

#### **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Framersheim vom 27.03.2000**

##### **I. Nutzungsgebühren**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Die Gebühren für die Überlassung eines Grabes betragen je Grabstelle  | 320,00 € |
| 2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen wird für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr nach Ziffer 1 erhoben |          |
| 3. Die Gebühren für die Überlassung eines Urnengrabes mit Grabmalanteil und Einfassung (Stele) je Grabstelle   | 750,00 € |

##### **II. Bestattungsgebühren**

Es werden erhoben für die Bestattung

- |   |          |
|---|----------|
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 330,00 € |
| b) eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                       | 140,00 € |
| c) Für die Beisetzung einer Urne  | 140,00 € |

##### **III. Ausgraben und Umbettungen von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

#### **IV. Sonstige Gebühren**

Es werden erhoben

- |  |        |      |
|--|--------|------|
| 1. Für das Abräumen einer Grabstätte je Grabstelle   | 300,00 | €uro |
| 2. Für die Verlegung von Gehwegplatten und die Herstellung der Fundamente für die Grabmale je Grabstelle | 350,00 | €uro |
| 3. Für die Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich der Reinigung                                   | 120,00 | €uro |
| 4. Für die Bepflanzung und Pflege des Urnengemeinschaftsgrabes während der Dauer des Nutzungsrechts      | 150,00 | €uro |
| 5. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts am Urnengemeinschaftsgrab für maximal zwanzig Jahre pauschal  | 150,00 | €uro |

#### **V. Genehmigungsgebühren**

- |  |       |      |
|--|-------|------|
| 1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 35,00 | €uro |
| 2. Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.                  |       |      |

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Framersheim, den 08.09.2011

  
(Ulrich Armbrüster)  
Ortsbürgermeister

